Reglement zur Verteilung der Vollzugskostenbeiträge

Der Metaltec Bern unterhält eine spezielle Buchführung/Kasse zur Verwaltung der Vollzugskostenbeiträge (VKB).

Art. 1 Zweck

Das Reglement regelt die korrekte Verteilung der Vollzugskostenbeiträge, welche auf dem VK-Konto liegen.
Die VK-Beiträge werden ausschliesslich für die Aus- und Weiterbildung verwendet.

Art. 2 Verwaltung

Die Verwaltung der VK-Beiträge obliegt dem Metaltec Bern-Vorstand. Der Metaltec Bern-Vorstand besorgt die Erledigung der laufenden Geschäfte. Er prüft und entscheidet über die eingegangenen Beitragsgesuche. Unter seiner Aufsicht erledigt der Kassier die laufenden Geschäfte. Er legt an der jährlichen Metaltec Bern-Hauptversammlung die Rechnung vor.

Art. 3 Hauptversammlung

Die jährlich stattfindende Metaltec Bern-Hauptversammlung erledigt folgende Aufgaben in Bezug auf die VK-Beitragsverwaltung:

- Entgegennahme des Geschäftsberichts
- Genehmigung und Dechargeerteilung der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und/oder der Mitglieder

Art. 4 Einlagen/ Einnahmen

Die Einnahmen des Kontos Vollzugskostenbeiträge bestehen aus:

a) VK-Beiträge der AM Suisse

b) Zinsen

c) freiwillige Zuwendungen

d) Vorjahresüberschuss

Art. 5 Beitragsberechtigung

a) überbetriebliche Kurse der folgenden Lehrberufe:
MetallbauerIn, MetallbaukonstrukteurIn und MetallbaupraktikerIn
Die Beiträge für die Metallbauer EFZ und EBA werden direkt den üK's ausbezahlt.
Die gleich hohen Beiträge können für Konstrukteur-Lernende von den Lehrmeistern beim Metaltec Bern eingefordert werden. Es gelten die gleichen Fristen wie in Art. 7 erwähnt.

b) Weiterbildungskurse von Mitarbeitern soweit sie der technisch/ praktischen Weiterbildung dienen.

c) Sämtliche AM Suisse Module, Kurse und Lehrgänge ohne Prüfungsgebühren von Mitarbeitern.

Art. 6 Höhe der entrichteten Beiträge

Die Höhe und Verteilung der Beiträge werden vom Vorstand festgelegt.

1. Generell werden folgende Richtlinien angewandt:
   - die VK-Beiträge werden je zur Hälfte
     für die Ausbildung der Lernenden (üK's) und zur anderen Hälfte
     für die Weiterbildung der dem GAV unterstellten Mitarbeiter verwendet.

- die Höhe der Beitragszahlungen darf die aus dem Vorjahr zur Verfügung stehende Beitragssumme nicht übersteigen.
- für die Verwaltung des VK-Kontos und den Vollzug dieses Reglements ist der Metaltec Bern-Vorstand ermächtigt, einen Beitrag von 15 % für die laufende Metaltec Bern-Rechnung zurückzubehalten.

1.1. Ausbildung

Als Grundlage der Verteilung dienen die Lernendenzahlen der üK's.
Als Richtwert gilt CHF 100.00 pro Lernender.
Dieser Richtwert richtet sich nach den vorhandenen Mitteln und wird dementsprechend jährlich nach oben oder unten angepasst.

1.2. Weiterbildung

Stehen genügend Beiträge zur Verfügung, um alle eingegangenen Gesuche zu erfüllen, kann von folgenden Richtlinien ausgegangen werden:
- Kurskosten über CHF 830.00: Beitrag CHF 250.00
- Kurskosten unter CHF 830.00: Beitrag 30 %.

Gehen mehr Gesuche um Beiträge ein, als VK-Gelder zur Verteilung zur Verfügung stehen, wird der Metaltec Bern-Vorstand die Beiträge entsprechend kürzen.

Art. 7 Fristen

1. Beitragsgesuche

Alle Beitragsgesuche für den jeweiligen Zeitraum vom 01.10. – 30.09.
müssen bis am 31. Oktober des laufenden Jahres beim Metaltec Bern-Sekretariat eingereicht werden.
Auf Beitragsgesuche für Kurse, welche am 30. September mehr als 1 Jahr zurückliegen, kann nicht mehr eingetreten werden.

2. Beitragszahlungen

Die Beiträge werden anfangs Dezember direkt an die beiden üK Kassen Thun und Bern und an die beitragsberechtigten Mitglieder ausbezahlt.

Art. 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der VK-Kasse haftet ausschliesslich das Vermögen, das sich auf dem VK-Konto befindet. Eine persönliche Haftung der Metaltec Bern-Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9 Rechnungsführung

Der Kassier erstellt eine separate Rechnung „VK-Beiträge".
Die Metaltec Bern-Rechnungsrevisoren prüfen jährlich diese Rechnung zusammen mit der Metaltec Bern-Rechnung.

Art. 10 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ist an der Herbstversammlung vom 28. Oktober 2016 mit den neuen Namensbezeichnungen genehmigt worden und tritt auf den 1.1.2017 in Kraft. Das Reglement wurde an der HV vom 18.05.2021 in Schönbühl (Art. 7) überarbeitet und ist gleichentags in Kraft getreten.

METALTEC BERN

J. Scheuner	A. Hartmeier	
Präsident	Sekretärin	Schönbühl, 18.05.2021